



Landkreis
Barnim

 **Stadt Werneuchen**
- Stadtverwaltung -
Eingegangen

10. März 2020

Empfangsbestätigung: *O. Löhme + O. B.'s Seefeld + Löhme*

Weiterleitung an: *FO OW*

Erlodigt:

Paul-Wunderlich-Haus · Am Markt 1 · 16225 Eberswalde

Stadtverwaltung Werneuchen
Sachgebietsleiter Ordnungswesen
Herrn Faupel
Am Markt 5
16356 Werneuchen

Der Landrat *21.10.3.2020*
Bodenschutzamt
Untere Wasserbehörde

Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter: Herr Sefkow
Raum B.109.0
Telefon: 03334 214 1538
Telefax: 03334 214 2538
wasserbehoerde@kvbarnim.de

06.03.2020

Anlagen

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 70/UWB/Se

Sehr geehrter Herr Faupel,

nochmals Entschuldigung für die lange Bearbeitungszeit.
Die beiden Anträge der Ortsbeiräte Löhme und Seefeld wurden nunmehr in unserem Hause abgestimmt.

1. Verbot von elektromotorbetriebenen Booten auf dem Haussee

Zur Regelung und Ausgestaltung des § 43 des Brandenburgischen Wassergesetzes (GVBl. I/ Nr. 28 vom 04.12.2017) hat das zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg das Befahren nicht schiffbarer Gewässer mit kleinen Fahrzeugen, die mit elektrischer Motorkraft angetrieben werden, durch Rechtsverordnung (BbgEMV- GVBl. Teil II, Nr. 6 vom 15.01.2019) als Gemeingebrauch zugelassen.

Die Wasserbehörde kann im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung Teilbereiche oder den Allgemeingebrauch insgesamt beschränken oder verbieten.

Diese Aspekte wurden durch die zuständige Wasserbehörde, die Naturschutzbehörde und die Fischereibehörde beim Landkreis geprüft.

In Abwägung mit dem hohen Gut des gesetzlich eingeräumten Gemeingebrauchs des Gewässers und den für eine Beschränkung erforderlichen Gründen kann einem Verbot oder einer Beschränkung des Befahrens des Haussees mit kleinen Booten, die mit elektrischer Motorkraft angetrieben werden, nicht zugestimmt werden.

Auch wenn die Positionierung des Landesanglerverbandes e. V. nachvollziehbar ist, bleiben die gesetzlich gewollten Regelungen zum Allgemeingebrauch von Gewässern im Vorrang.

Auch die naturschutzfachlichen Begründungen liefern kein Votum dafür, den vorgebrachten Anträgen der Ortsbeiräte von Löhme und Seefeld zuzustimmen.

Die zu den Anträgen eingeholten Stellungnahmen von Fischerei- und Naturschutzbehörde lege ich Ihnen bei.

Sprechzeiten der Kreisverwaltung:
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung:
Sparkasse Barnim
Konto: 2310 0000 03
BLZ: 1705 2000
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale:
03334 214-0

Postfach:
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

2. Antrag auf Auffüllung des Sandstrandes Seefeld

Um diesen Antrag prüfen zu können, müssen einige Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises eingereicht werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG- BGBl. I S. 2585 vom 31.07.2009) handelt es sich bei der beabsichtigten Maßnahme um das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer.

Demzufolge wäre dazu gemäß § 8 Absatz 1 WHG eine Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde erforderlich.

Es sollte mindestens eingereicht werden:

- Luftbild
- Eigentumsnachweis
- bemaßter Lageplan mit Eintragungen zum Vorhaben
- Angaben zum einzubringenden Stoff (Menge, Art)
- Nachweis der Gefährdungstufe des einzubringenden Stoffes (Z. 0.0)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Sefkow
Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde